

Patrick Breyer

Patrick Breyer • Rue Wiertz 60 • 1047 Brüssel

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

03.03.2020

Az. 1 BvR 1732/14 und 1 BvR 1873/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit repliziere ich – nach einer Vorbemerkung zur Dringlichkeit – auf die mir übersandten Äußerungen.

Dringlichkeit der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1732/14

Die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1732/14 betrifft unter anderem Vorschriften des Telemediengesetzes zur Auskunfterteilung über Nutzerdaten. Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf „zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ versandt, der eine massive und unverhältnismäßig weit gehende Ausweitung des Zugriffs auf Nutzerdaten vorsieht. Eine zügige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde könnte verhindern, dass der Gesetzgeber Grundrechte verletzt und erneut Verfassungsbeschwerden erhoben werden müssen.

Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1732/14

Der Bevollmächtigte der Bundesregierung sowie der Bevollmächtigte von Landesregierung und Landtag halten die Verfassungsbeschwerde für unzulässig.

Sie verkennen: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Verfassungsbeschwerde von Abgeordneten nur dann unzulässig, wenn sie „die Verletzung von Rechten geltend machen, die ihnen als Abgeordneten ... zustehen“ (BVerfGE 43, 142 (147 f.)). Zulässig ist

die Rechtssatzverfassungsbeschwerde von Abgeordneten dagegen, wenn sie nach ihrer Behauptung durch die Norm selbst, gegenwärtig und unmittelbar in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht verletzt sind (vgl. BVerfGE 43, 142 (147)). Auch Abgeordneten stehen Grundrechte wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Fernmeldegeheimnis zu. Diese Grundrechte stehen ihnen nicht als Abgeordnete zu, sondern sie als Mensch wie jedermann.

Wir Beschwerdeführer haben in der Beschwerdeschrift im Einzelnen dargelegt, dass uns die angegriffenen Vorschriften unmittelbar, selbst und gegenwärtig betreffen. Betroffen waren und sind wir sowohl in unserer privaten wie auch in unserer beruflichen Telekommunikation; dementsprechend heißt es in der Beschwerdeschrift: „Die Beschwerdeführer nutzen das Internet und dort verschiedenste Kommunikations- und Informationsdienste intensiv sowohl zu privaten als auch zu beruflichen Zwecken.“ Auch unsere Telekommunikationsanschlüsse haben wir größtenteils für private und berufliche Zwecke genutzt, wobei einzelne E-Mail-Postfächer ausschließlich privat oder beruflich genutzt wurden.

Dass sich die angegriffenen Vorschriften auch auf unsere Tätigkeit als Abgeordnete auswirkten und wir dies in der Beschwerdeschrift erläutert haben, bedeutet nicht, dass wir die Verletzung von Rechten geltend machen würden, die uns als Abgeordneten zustehen. Vielmehr verhält es sich allgemein so, dass sich Eingriffe in die Vertraulichkeit der Kommunikation auf bestimmte Berufsheimnisträger besonders gravierend auswirken. Wie anderen Berufsheimnisträgern muss es auch Abgeordneten gestattet sein, sich gegen solche Grundrechtsverletzungen mit der Verfassungsbeschwerde zur Wehr zu setzen. Im Übrigen sind Verfassungsbeschwerden gegen Überwachungsmaßnahmen schon in der Vergangenheit vielfach unbeanstandet auch von Abgeordneten eingereicht worden (vgl. nur BVerfGE 125, 260).

Dass die Verfassungsbeschwerde auf den Briefbogen einer Fraktion gesetzt wurde, ist unerheblich, da die Beschwerdeschrift eine ausdrückliche Bezeichnung der Beschwerdeführer als natürliche Personen enthält. Auch dass als Zustellungsanschrift der Arbeitsort angegeben ist, ist unschädlich und prozessual ausdrücklich vorgesehen (§ 178 ZPO). Dass es im Rubrum „Verfassungsbeschwerde der Abgeordneten...“ heißt, entspricht dem Umstand, dass Schriftsätze zur Bezeichnung der Beteiligten stets auch deren Beruf („Stand“) nennen sollen (§ 130 Nr. 1 ZPO). Die Beschwerdeführer waren damals von Beruf Abgeordnete. Ich selbst bin es auch jetzt wieder.

Der Bevollmächtigte von Landesregierung und Landtag rügt fehlende Beschwerdebefugnis, weil keine Gefahr bestehe, dass die Beschwerdeführer von einer Bestandsdatenabfrage nach Landesrecht betroffen werden. Demgegenüber ergibt sich diese Gefahr schon aus der Praxis der „Funkzellenabfrage“, die auch in Schleswig-Holstein intensiv genutzt wird. Bei diesem Verfahren werden alle Personen abgefragt, die sich zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort aufgehalten haben, wobei jährlich Millionen von Personen betroffen sind (vgl. <https://netzpolitik.org/2017/jeder-mensch-in-schleswig-holstein-geraet-jedes-quartal-in-eine-funkzellenabfrage/>). Mithilfe von Bestandsdatenabfragen und anschließendem Abgleich mit Polizeidatenbanken wird dann oftmals versucht, den Kreis der Zielpersonen einzugrenzen. Wie bei der Vorratsdatenspeicherung hat diese Vorgehensweise eine große Streubreite und begründet die erhebliche Gefahr für Betroffene, ohne vorwerfbares Verhalten mithilfe einer Bestandsdatenabfrage identifiziert zu werden. Wenn Landespolizei oder Verfassungsschutz eine Funkzellenabfrage mit anschließender Bestandsdatenabfrage vornehmen, besteht ein erhebliches Risiko, dass auch die Beschwerdeführer betroffen sein können. Zu meiner möglichen Betroffenheit ist im Übrigen zu ergänzen, dass ich weiterhin in Schleswig-Holstein eine Wohnung habe und mich vielfach dort aufhalte.

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1732/14

Zu 3.1.9.: Soziale Netzwerke und Internetdienste (Telemedien)

Zwar heißt es auf S. 16 der Beschwerdeschrift fälschlich, Auskunft über Internetnutzer sei „ohne richterliche Anordnung“ zu erteilen. Den Beschwerdeführern war der im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens eingefügte Richtervorbehalt aber durchaus bewusst. Jedoch ändert er nichts an den unangemessen geringen materiell-rechtlichen Anforderungen an eine Aufdeckung der Internetnutzung. Der Richter kann nur diejenigen materiellen Anforderungen prüfen, die im Gesetz festgelegt sind. Es fehlt aber eine Beschränkung auf die Fälle, in denen auch der Inhalt der Telekommunikation abgegriffen werden dürfte, wie es das Verhältnismäßigkeitsgebot erforderte.

Internet-Metadaten stehen in ihrer Aussagekraft Inhaltsdaten nicht nach, sondern können umgekehrt viel weiter reichende Schlüsse auf Privatleben und Persönlichkeit zulassen. Studien zufolge lässt sich schon aus 100-200 Klicks die Persönlichkeit eines Nutzers genauer ableiten als sie Freunden, dem Partner oder sogar dem Nutzer selbst bewusst sind. Studien zeigen außerdem, welche intimen Ableitungen und auch Vorhersagen auf zukünftiges Verhalten aus Metadaten möglich sind.

Ich rege an, dass das Bundesverfassungsgericht zur Aussagekraft von Internet-Metadaten Sachverständige anhört. Im Zeitalter der digitalen Revolution kann ein wirksamer Grundrechtsschutz der informationellen Selbstbestimmung und der freien Persönlichkeitsentfaltung nur dann gewährleistet werden, wenn die Anforderungen nicht länger an die technische Art der Daten anknüpfen, sondern an deren heutige Verwendungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten (so schon das Volkszählungsurteil).

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 1873/13

Gefahr von Massendatenabfragen durch § 113 TKG

Die eingeführte elektronische Schnittstelle begründet die Gefahr von Massendatenabfragen und könnte den von der Bundesregierung mitgeteilten drastischen Anstieg von Bestandsdatenabfragen nach § 113 TKG durch das Bundeskriminalamt erklären: Tätigte das Bundeskriminalamt 2013 noch 2.001 Bestandsdatenabfragen, waren es 2014 2.340 Abfragen, 2015 4.751 Abfragen, 2016 8.752 Abfragen und 2017 17.428 Abfragen.

§ 113 Abs. 1 S. 3 TKG (Zuordnung von IP-Adressen als Internet-Nutzungsdaten)

Der Bevollmächtigte der Bundesregierung meint, § 46 Abs. 3 S. 1 OWiG schließe die Zuordnung von IP-Adressen als Internet-Nutzungsdaten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aus. Dies ist der Vorschrift jedoch zumindest nicht mit der gebotenen Normenklarheit zu entnehmen. § 46 Abs. 3 S. 1 OWiG regelt nur „Auskunftsersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen“. Für die berechtigten Stellen ist nicht klar, dass eine auf Name und Anschrift des Nutzers einer IP-Adresse gerichtete Anfrage ausgeschlossen sein soll.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in der Auskunfterteilung unter Verwendung von Verkehrsdaten einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis gesehen. § 46 Abs. 3 S. 1 OWiG stellt aber nicht auf den Vorgang der Auskunfterteilung ab, sondern auf die begehrte Information („Auskunftsersuchen über Umstände...“). Bei der begehrten Information handelt es sich um Bestandsdaten, die laut Bundesverfassungsgericht nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen sollen.

Auskünfte zur Erfüllung einer Zentralstellenfunktion

Der Bevollmächtigte der Bundesregierung räumt ein, dass zu den in Bezug genommenen Aufgaben des Zollkriminalamts auch Amtshilfe zählt. Damit werden Bestandsdatenabfragen letzt-

lich zu beliebigen amtshilfefähigen Zwecken jeglicher Behörde möglich, was den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Breyer